



Rechtsorgane

## Entscheidung Nr. 46/2020/2021 3. LIGA

08.04.21 DWA

### URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen stellv. Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 08.04.2021 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der Hallesche FC wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß §§ 1 Nr. 4. i. V. m. 9 Nrn. 2. und 3. sowie 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 4.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein Hallescher FC.

#### Gründe:

In Bezug auf die unstreitigen tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung und die Sanktionsummessungsaspekte wird auf die Ausführungen des DFB- Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Der Hallesche FC hat dem Antrag weder widersprochen noch zugestimmt. Anhaltspunkte dafür, dass die Tatsachenfeststellungen oder die rechtlichen Bewertungen im Strafantrag nicht zutreffen oder unvollständig sind, liegen nicht vor. Der Ruf eines Hallenser Anhängers in Richtung des Schiedsrichters ist als unsportliches, antisemitisches Fehlverhalten zu werten und nach § 9 Nrn. 2 und 3. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung zu sanktionieren. Auf Grundlage dieser Bestimmung, der dort festgelegten Mindeststrafe und der Milderungsmöglichkeiten ist die beantragte Geldstrafe maßvoll und nicht zu beanstanden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

**Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang (per Telefax) Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen**

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – Hermann-Neuberger-Haus – Otto-Fleck-Schneise 6 – 60528 Frankfurt/Main

PRÄSIDENT Fritz Keller – SCHATZMEISTER Dr. Stephan Osnabrugge – GENERALSEKRETÄR Dr. Friedrich Curtius

SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007

T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E [info@dfb.de](mailto:info@dfb.de) – [WWW.DFB.DE](http://WWW.DFB.DE)

Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688



**abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht beim DFB, Direktion Recht, Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt unter der Telefaxnummer 069/6788411 einzureichen.**

Deutscher Fußball-Bund e.V.

gez.  
- Sportgericht -  
Stephan Oberholz  
(Vorsitzender)



## **I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss**

An

Hallescher FC e.V.

18.03.2021

### **Per E-Mail**

#### **Vorkommnis während des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem Halleschen FC und dem FSV Zwickau am 12.10.2020 in Halle**

Gemäß § 15 Nrn. 2. und 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der Hallesche FC wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß §§ 1 Nr. 4. i. V. m. 9 Nrn. 2. und 3. sowie 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 4.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Hallesche FC e.V.

Der Antrag stützt sich auf Medienberichte, eine vom DFB-Kontrollausschuss bei Schiedsrichter Franz Bokop eingeholte telefonische Stellungnahme, weitere dem DFB-Kontrollausschuss vorliegende Unterlagen sowie die schriftlichen Stellungnahmen des Vereins Hallescher FC.

#### **Ergänzende Begründung:**

Während des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem Halleschen FC und dem FSV Zwickau am 12.10.2020 in Halle wurde von einem Zuschauer „du Judensau“ in Richtung des Schiedsrichters Franz Bokop gerufen. Der Schiedsrichter hat diese Äußerung nicht wahrgenommen. Durch das Einschreiten eines weiteren Zuschauers konnten weitere Vorkommnisse verhindert werden. Der Täter wurde nicht ermittelt.

Eine derartige Äußerung stellt einen Verstoß gegen § 9 Nr. 3. i. V. m. Nr. 2. Absatz 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB dar. Entsprechende antisemitische Beleidigungen sind rassistisch und menschenverachtend und verstoßen in grober Weise gegen die Werteordnung des DFB und einer demokratischen Gesellschaft.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen,



Mitglieder, Anhänger, Zuschauer und weiterer Personen, die im Auftrag des Vereins eine Funktion während des Spiels ausüben, verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage des DFB ist nicht anders als die sich aus den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball ergebende Rechtslage. Die verschuldensunabhängige Zurechnung von Fehlverhalten der Anhänger eines Vereins zum jeweiligen Verein wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen und vom Ständigen Schiedsgericht für die 3. Liga für rechtmäßig erklärt.

Der Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften findet in Diskriminierungsfällen und ähnlichen Tatbeständen gemäß § 9 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung ausdrücklich keine Anwendung. Soweit Anhänger eines Vereins bei einem Spiel gegen § 9 Nr. 2. Absatz 1 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verstoßen, sieht § 9 Nr. 3. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung Geldstrafen von 18.000,- Euro bis zu 150.000,- Euro und in schwerwiegenden Fällen zudem zusätzliche Sanktionen gegen den Verein, insbesondere die Austragung eines Spiels unter Ausschluss der Öffentlichkeit, die Aberkennung von Punkten oder der Ausschluss aus dem Wettbewerb, vor.

Allerdings geht der DFB-Kontrollausschuss zugunsten des Halleschen FC **im summarischen Verfahren** davon aus, dass die Voraussetzungen der von § 9 Nr. 4. Satz 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB vorgesehenen Strafmilderungsmöglichkeit erfüllt sind. Hiernach kann die Strafe gemildert oder von einer Bestrafung abgesehen werden, wenn der Betroffene nachweist, dass ihn an dem Vorfall kein oder nur ein geringes Verschulden trifft oder anderweitige wichtige Gründe dies rechtfertigen. Insofern berücksichtigt der DFB-Kontrollausschuss zugunsten des Halleschen FC, dass es sich um eine nicht oder nur schwer zu verhindernde Äußerung einer Einzelperson gehandelt hat. Angesichts der Schwere des Fehlverhaltens (antisemitische Beleidigung) scheidet ein Absehen von einer Bestrafung bei diesem Sachverhalt allerdings dennoch aus. Des Weiteren berücksichtigt der DFB-Kontrollausschuss **im summarischen Verfahren** zugunsten des Halleschen FC, dass die Äußerungen nach derzeitigem Erkenntnisstand nur im unmittelbaren Umkreis des Täters hörbar waren, weitere Äußerungen auch durch das Eingreifen von Zuschauern verhindert werden konnten und sich der Hallesche FC deutlich von entsprechenden Verhaltensweisen distanziert hat. Daher beantragt der DFB-Kontrollausschuss lediglich eine Geldstrafe in Höhe von 4.000,- Euro, die **im summarischen Verfahren** gerade noch vertretbar erscheint.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 26.03.2021, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –